

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung
an der Universität Duisburg-Essen
vom 14. August 2020**

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 563 / Nr. 78)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 18. Mai 2026
(Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 391 / Nr. 51)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 5a Fachstudienberatung
- § 6 Lehr-/Lernformen
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienumfang
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 13 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 14 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Mündliche Prüfungen

- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Weitere Prüfungsformen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 24 Modulnoten
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zusatzprüfungen
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 31 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1²

Geltungsbereich, Modulhandbuch

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt, das detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen enthält. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät für Bildungswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2^{3,4}

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

Er legt für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss mindestens 2,5 betragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Ordnung) nachweisen.

(4) Das Masterstudium kann im ersten oder in einem höheren Fachsemester sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über

die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3⁵

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Er dient der forschungs- oder anwendungsorientierten fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden besitzen, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Lernprozesse Erwachsener zu befördern, Bildungsangebote zu organisieren, Kompetenzanforderungen und Bildungsbedarfe zu analysieren, Bildungs- und Lernberatung zu leisten, Evaluation und Wirkungsforschung zu betreiben und Bildungsorganisationen zu leiten und das entsprechende Bildungspersonal zu rekrutieren. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erlaubt ihre entwickelte Kompetenz zu eigener Forschungsarbeit und zur kritischen Rezeption empirischer Befunde, selbst wissenschaftliche Entwicklungen in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenen- und Weiterbildung voranzutreiben und laufend Anschluss an innovative, wissenschaftlich begründete und empirische Entwicklungstrends zu halten.

§ 4

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 5⁶

Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die

Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

Der Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung hat einen Umfang von 120 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei Credits vorsehen, sofern die Abweichung im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 5a ⁷ Fachstudienberatung

Die Fakultät für Bildungswissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 6 Lehr-/Lernformen

Im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:

- a. Vorlesung
- b. Seminar
- c. Projektseminar
- d. Kolloquium
- e. Externes Praktikum
- f. E-Learning/Blended Learning
- g. Selbststudium.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regelmäßig im Seminarplenum vorgestellt und reflektiert.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Externe Praktika dienen der Erkundung einschlägiger Berufsfelder und der Erprobung und praktischen Vertiefung der im Studium erworbenen Kompetenzen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss die Zulassung. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

(3) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn

ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 HG.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 21 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistentin wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist die Zulassung zu der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung.

§ 8 Studienumfang

(1) Das Masterstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

a) Auf die Masterarbeit und das begleitende Kolloquium entfallen 30 Credits.

b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 90 Credits.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 9^a Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Die oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder

des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 10⁹

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach

Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 11

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer können den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern

werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegen die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 12¹⁰

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 14 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 13^{11, 12, 13, 14}

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen werden benotet. Die Module 9 und 10 werden unbenotet abgeschlossen.

(5) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit,
- c) als Hausarbeit oder Protokoll,
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- e) als Portfolioprüfung,
- f) als Forschungs-, Projekt- oder Werkstattbericht,
- g) als Praktikumsbericht oder
- h) als Kombination der Prüfungsformen a) bis g) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3

erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(6) Die Prüfungsformen der Module sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(7) Neben den Modulprüfungen werden in einzelnen Modulen auch Studienleistungen gefordert. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben, mögliche Wahloptionen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 14

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 15 und 16 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 17 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei

Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 23 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 16¹⁵

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit

und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 23 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17¹⁶

Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 15 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 16 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 15 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 18 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 18¹⁷

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang in der Regel abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die

oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 78 ECTS-Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der zuständigen Fakultät gestellt und betreut, die oder der im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache

oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 11 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 23 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als nicht ausreichend (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19¹⁸

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 18 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20¹⁹

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 21 Abs. 4 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 21²⁰

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 19 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 ausgeschöpft sind.

§ 24²¹

Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ist das relative Gewicht der Teilleistung anzugeben.

§ 25

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 27 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 26
Zusatzprüfungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 12 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

**§ 27^{22, 23}
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 26,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,

- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung.

**§ 28
Masterurkunde**

- (1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.
- (3) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

**§ 29
Ungültigkeit der Masterprüfung,
Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten ²⁴

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt..

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 31 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 32 Übergangsbestimmungen ^{25,26}

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2026/2027 im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) In Modulen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ohne den Nachweis von Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen keine nachträglichen Leistungen erbracht werden.

Dabei gelten die folgenden Besonderheiten:

a) Lehrveranstaltungen werden letztmalig im Sommersemester 2023 angeboten.

b) Anmeldungen zur Masterarbeit einschließlich der Anmeldung zur Wiederholung sind letztmalig im Sommersemester 2023 möglich.

c) Modulprüfungen einschließlich der Möglichkeiten zur Wiederholung werden letztmalig im Wintersemester 2023/2024 angeboten.

Ein vorzeitiger Wechsel in die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erfolgreich absolvierte Leistungen werden übertragen. Dies gilt auch für Module, die bereits ohne den Nachweis von Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 33 ²⁷ In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung vom 24.09.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 725 / Nr. 106) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 10.06.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. August 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung ²⁸

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung in- nerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevorausset- zung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
(1) Theorien und Problemstellungen der Erziehungswis- senschaft	1/1 (P)	11	1	Theorien der Erziehungswissenschaft	1/1 (P)	Seminar	2	keine	siehe MHB (3 CP)	Hausarbeit (8 CP)
			1	Grundlegende Problemstellungen von Pädagogik	1/1 (P)	Seminar	2			
			1	Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen und Fragestellungen erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung	1/1 (P)	Seminar	2			
(2) Grundlagen der Erwachsenenbil- dung/Weiterbildung	1/1 (P)	12	1	Ringvorlesung: Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Hausarbeit (6 CP)
			1	Theorie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1/1 (P)	Seminar	2		siehe MHB (3 CP)	
			1	Lernen und Lehren in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1/1 (P)	Seminar	2		siehe MHB (3 CP)	
			2	Arbeitsfelder und Aufgabengebiete der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	1/1 (P)	Seminar	2			
	1/1 (P)	11	1	Rechtliche und politische Grundlagen	1/1 (P)	Seminar	1	keine	siehe MHB (2 CP)	Werkstatt- bericht

(3) Bildungsmanagement und Programmplanung			1	Bildungsmanagement und Bildungscontrolling	1/1 (P)	Seminar	2		siehe MHB (3 CP)	oder mündliche Prüfung (6 CP)
			2	Adressaten- und kontextspezifische Programmplanung	1/1 (P)	Projektseminar	3			
(4) Empirische Forschung in der EB/WB	1/1 (P)	12	1	Forschungswerkstatt I	1/1 (P)	Projektseminar	4	keine		Forschungsbericht (12 CP)
			2	Forschungswerkstatt II	1/1 (P)	Projektseminar	2			
Schwerpunktmodule (zwei Module sind zu wählen)										
(5) Berufliche Weiterbildung	2/5 (WP)	12	2	Lehren und Lernen in der beruflichen Weiterbildung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Portfolio (12 CP)
			3	Gestaltung der beruflichen Weiterbildung	1/1 (P)	Seminar	2			
			3	Forschung und Entwicklung in der beruflichen Weiterbildung	1/1 (P)	Projektseminar	3			
(6) Politische Bildung und Partizipation	2/5 (WP)	12	2	Theorie und Geschichte der politischen Erwachsenenbildung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	siehe MHB (3 CP)	mündliche Prüfung (3 CP)
			3	Felder und Orte politischer Bildung und Partizipation	1/1 (P)	Seminar	2		siehe MHB (3 CP)	
			3	„Schlüsselprobleme“ und aktuelle Themen der politischen Erwachsenenbildung in nationaler und internationaler Perspektive	1/1 (P)	Seminar	2		siehe MHB (3 CP)	
(7) Medienbildung und -didaktik	2/5 (WP)	12	2	Theorien der Medienbildung und Mediensozialisation	1/1 (P)	Seminar	2	keine	siehe MHB (3 CP)	Projektbericht (9 CP)
			2	Medienprojekt I	1/1 (P)	Projektseminar	2			
			3	Medienprojekt II	1/1 (P)	Projektseminar	2			

(8) Weiterbildung im Kontext europäischer und globaler Entwicklungen und Herausforderungen	2/5 (WP)	12	2	Vergleichende Weiterbildungsforschung: Ziele, Methoden und Befunde	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine		Fallstudie (12 CP)
			2	Aufgabenstellungen und Arbeitsfelder ausgewählter Organisationen und Institutionen der Weiterbildung mit internationaler Perspektive	1/1 (P)	Projektseminar	2			
			3				2			
(9) Empirische Forschungsmethoden	2/5 (WP)	12	2	Forschungsmethodische Vertiefung I	1/1 (P)	Projektseminar	4	keine		Forschungsbericht (12 Cp)
			3	Forschungsmethodische Vertiefung II	1/1 (P)	Projektseminar	2			
(10) Praxismodul	1/1 (P)	14	2	Vorbereitung des Praktikums	1/1 (P)	Seminar	1	keine		Praktikum (11 CP) und Praktikumsbericht (3 CP) unbenotet
			2-3	Praktikum im Umfang von mindestens 320 Stunden	1/1 (P)	Praktikum	/			
			3	Reflexion des Praktikums	1/1 (P)	Seminar	1			
(11) Vertiefende Studien	1/1 (P)	6	3	Veranstaltungen im Umfang von 6 Credits aus dem Lehrangebot der Fakultät	2/2 (WP)	Seminar/ Vorlesung	ca. 4	keine		siehe Angaben im LSF
(12) Mastermodul	1/1 (P)	30	4	Kolloquium	2/2 (WP)	Kolloquium	2			
			4	Masterarbeit						

Anlage 2: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung ²⁹

Modul 1	Theorien und Problemstellungen der Erziehungswissenschaft
Modul 2	Grundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
Modul 3	Bildungsmanagement und Programmplanung
Modul 4	Empirische Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
Modul 5	Berufliche Weiterbildung
Modul 6	Politische Bildung und Partizipation
Modul 7	Medienbildung und -didaktik
Modul 8	Weiterbildung im Kontext europäischer und globaler Entwicklungen und Herausforderungen
Modul 9	Empirische Forschungsmethoden
Modul 10	Praxismodul
Modul 11	Ergänzende und vertiefende Studien

In den fachlichen Modulen werden folgende Inhalte und Kompetenzen vermittelt:

Modul 1: Theorien und Problemstellungen der Erziehungswissenschaft	11 CP
Inhalte a) • Theorien der Erziehungswissenschaft b) • zentrale Problemstellungen von Pädagogik (z.B. Macht, Anerkennung, In- und Exklusion) unter besonderer Berücksichtigung von Differenz (u.a. Gender, Generation, Migration, Klasse) c) • Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Implikationen von Erziehungswissenschaft und Pädagogik d) • exemplarische Bearbeitung erkenntnis- und wissenschaftstheoretischer Grundprobleme und Fragestellungen anhand ausgewählter Theoriepositionen e) • unterschiedliche inhaltlich-methodische Zugänge zur gesellschaftlichen Wirklichkeit von Pädagogik und ihre erkenntnistheoretischen und methodologischen Implikationen f) • philosophische, anthropologische, soziologische, polit-ökonomische, kulturtheoretische, sozialpsychologische Zugänge und Befunde zur Begründung von Pädagogik, Erziehung und Bildung	
Lernergebnisse/Kompetenzen g) • Die Studierenden erweitern ihr Wissen zu Theorien der Erziehungswissenschaft und können diese vor dem Hintergrund historischer Bedingungen wie auch wissenschaftstheoretischer Positionen kritisch-reflexiv verwenden. h) • Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis der theoretischen und praktischen Fragen von Pädagogik; sie sind in die Lage versetzt, ihr theoretisches Reflexionsvermögen auf allgemeine Fragestellungen und Probleme der pädagogischen Praxis anzuwenden. i) • Die Studierenden sind dazu befähigt, pädagogische Grundfragen vor dem Hintergrund des widersprüchlichen Verhältnisses von Pädagogik und Gesellschaft zu begreifen; sie können unterschiedliche inhaltlich-methodische Zugriffe auf pädagogische Prozesse einordnen und beurteilen. j) • Die Studierenden eignen sich Theorien anderer Disziplinen an und reflektieren deren Potentiale für grundlegende erziehungswissenschaftliche Problemstellungen. k) • Die Studierenden vertiefen ihr Wissen um grundlegende erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Fragestellungen und Positionen. l) • Die Studierenden sind in der Lage, Problemstellungen vor dem Hintergrund der jeweiligen erziehungswissenschaftlichen Paradigmen und deren epistemologischer Voraussetzungen und Reichweite kritisch-reflexiv einzuordnen. m) • Die Studierenden sind in der Lage, Erkenntnisse und Forschungsergebnisse benachbarter Wissenschaftsdisziplinen für die Erziehungswissenschaft zu verstehen und auf die Pädagogik anzuwenden.	
Modul 2: Grundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	12 CP
Inhalte	

- Theoretische Begründungen und Positionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und deren Reichweite und Erklärungskraft
- Historische Entwicklung der Erwachsenenbildung als institutionelle, politisch-soziale und professionspolitische Geschichte, auch mit Blick auf unterschiedliche Entwicklungen in europäischen oder außereuropäischen Ländern und regionale Unterschiede der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Lernprozesse in Formaten der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und deren methodisch-didaktische Gestaltung; Professionsdiskurs in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Grundlegende Kenntnisse verschiedener Arbeitsbereiche, Aufgaben und institutionelle Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (z. B. beruflich-betriebliche WB, kulturelle WB, politische WB, Medienbildung, Geragogik, Grundbildung, Familienbildung) sowie aktueller Querschnittsthemen (z.B. Inklusion, Integration, Nachhaltigkeit).

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden überblicken den Gegenstandsbereich der Erwachsenen- und Weiterbildung, kennen einschlägige Theorien und können diese auf gegenwärtige Entwicklungen beziehen.
- Sie kennen die historische Entwicklung der Erwachsenen- und Weiterbildung als institutionelle und professionspolitische Geschichte; sie differenzieren auch die Entwicklung in europäischen Ländern.
- Sie kennen die Besonderheiten des Lernens Erwachsener und können diese unter Berücksichtigung professionstheoretischer Positionen auf die didaktische Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen beziehen.
- Die Studierenden überblicken Grundzüge der inhaltlich-thematischen Struktur und Aufgaben des Systems der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

Modul 3: Bildungsmanagement und Programmplanung

11 CP

Inhalte

- Rechtliche und politische Grundlagen der Weiterbildung sowie des Managements von Bildungseinrichtungen
- Grundlagen von Funktions- und Handlungsfeldern der Bildungsorganisation und des Bildungsmanagements (Managementtheorien für eine pädagogische Professionalität, Herkunft und Reichweite, Verfahren und Bedeutung von Personal- und Organisationsentwicklung, Steuerungs- und Leitungsfunktionen des Weiterbildungsmanagements)
- Verfahren des Qualitätsmanagements und Evaluation von Weiterbildungsangeboten
- Kriterien und Modelle der pädagogischen Organisationsgestaltung und Bildungsberatung
- Adressaten- und kontextspezifische Programmplanung und die Auseinandersetzung mit spezifischen Zielgruppen (Konzeption eines Bildungsangebotes für einen spezifischen Bereich der EB/WB inklusive Angebotsstand, Programmplanung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, finanzielle Rahmung und didaktischer Gestaltung).

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden haben einen Überblick über die rechtlichen und politischen Grundlagen der Weiterbildung und können diese Kenntnisse für das Bildungsmanagement und die Programmplanung nutzen.
- Die Studierenden kennen Aufbau- und Ablaufverfahren in Organisationen und wissen, welche Managementkonzepte in Bildungseinrichtungen relevant sind.
- Die Studierenden kennen einschlägige Evaluations-, Controlling und Qualitätsmanagementansätze in der Weiterbildung und sind in der Lage, diese im Hinblick auf ihre Ursprünge und Anwendungskontexte zu beurteilen.
- Die Studierenden sind in der Lage, pädagogische Bedarfslagen spezifischer Zielgruppen zu erkennen, zu analysieren und diese in eine adressaten- und kontextspezifische Programmplanung zu überführen.

Modul 4: Empirische Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

12 CP

Inhalte

- Aufbau und Konstruktion von Studien in der Bildungsforschung für verschiedene Themengebiete (z.B. Teilnehmendenforschung, Professionsforschung, Programmforschung, Lehr-Lernforschung, pädagogische Diagnostik) und vor dem Hintergrund historischer Entwicklungslinien sozialwissenschaftlicher Forschung
- Forschungsorientierte bzw. fallbezogene Vertiefung ausgewählter Themen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Gegenstandsbezogene Fundierung in grundlegenden Forschungsmethoden (z.B. quantitative und qualitative bzw. rekonstruktive Forschung, Mixed Methods, Case Studies)
- Planung und Durchführung eines Forschungs- und/oder Entwicklungsprojektes, einer Evaluationsstudie, betrieblichen Fallstudie oder Ähnliches

- Aufbereitung des Forschungsprojektes in geeigneter medialer Form zu Präsentationszwecken
- Reflexion der Forschungsergebnisse und der Darstellungsmethode sowie kritische Auseinandersetzung mit dem Projekt

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden können Teilaspekte der Bildung als Gegenstand der Forschung konzeptualisieren.
- Sie kennen grundlegende Zusammenhänge und Stationen eines Forschungsprozesses und sind in der Lage, theoriegeleitet eine Forschungsfrage und ein Forschungsinstrumentarium für ein Projekt in Forschungsfeldern der Erwachsenenbildung/Weiterbildung zu entwickeln, in empirische Erhebungsmethoden umzusetzen und diese anzuwenden.
- Sie sind in der Lage, erhobene Daten nach wissenschaftlichen Verfahren kontrolliert auszuwerten, die Ergebnisse in einem Forschungsbericht darzustellen und in das Praxisfeld Erwachsenenbildung/Weiterbildung kritisch-reflexiv einzuordnen.
- Sie können die Reichweite und Grenzen des selbst durchgeführten Projektes sowie der eingesetzten Methoden einschätzen und den Forschungsprozess reflektieren.

Modul 5: Berufliche Weiterbildung

12 CP

Inhalte

Es wird ein breites Verständnis der bildungstheoretischen, lehr-lerntheoretischen, didaktischen und forschungsmethodischen Grundlagen im professionellen Handlungsfeld der beruflichen Aus- und Weiterbildung aufgebaut. Hierbei werden marktwirtschaftliche und gesellschaftsrelevante Perspektiven eingebracht, um das System der beruflichen Weiterbildung angemessen beschreiben und gestalten zu können. Es werden zudem Strategien und Methoden zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten) herausgearbeitet und praktiziert. Die einzelnen Modulteile vermitteln Planungs- und Entscheidungshilfen für die eigene professionelle Entwicklung der Studierenden.

- Zentrale Grundlagen der beruflichen Weiterbildung in ihrer historischen, institutionellen, organisatorischen, rechtlichen, bildungspolitischen, finanziellen sowie curricularen Entwicklung (insbesondere auch im internationalen Vergleich und unter Einbezug europäischer Bildungspolitik)
- Zentrale Grundlagen des Lernens Erwachsener im Kontext beruflicher und betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und betrieblicher Herausforderungen und Reorganisationen sowie unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten
- Didaktische Grundlagen für die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen im Kontext beruflicher und betrieblicher Bildungsmaßnahmen
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von exemplarischen Angeboten der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Forschungstheoretischen und forschungsmethodische Diskurse entlang aktueller Projekte im Handlungsfeld der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden kennen die im Handlungsfeld der beruflichen Aus- und Weiterbildung national und international bestehenden Rahmenbedingungen sowie Berufsbildungssysteme und können diese kontextuell in wissenschaftliche, politische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen einordnen.
- Die Studierenden können Bildungsangebote im Handlungsfeld der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus lehr-lerntheoretischer Perspektive gestalten und bewerten und verfügen über didaktische Kenntnisse, eigene Angebote für unterschiedliche berufliche und betriebliche Kontexte zu konzipieren.
- Die Studierenden begreifen das Handlungsfeld der beruflichen Aus- und Weiterbildung als Instrument zur Bewältigung betrieblicher und außerbetrieblicher Herausforderungen und sind in der Lage zwischen den Zweckbestimmungen beruflicher Bildungsmaßnahmen angemessen zu differenzieren.
- Die Studierenden verfügen über Werkzeuge im Umgang mit methodologischen Fragestellungen, sie können KI in Use-Cases nutzen und sie können erste eigene wissenschaftliche Modelle zu Forschungs- und Entwicklungsfragen im Handlungsfeld der beruflichen Weiterbildung entwerfen.

Modul 6: Politische Bildung und Partizipation	12 CP
Inhalte • Theoretische, normative und gesellschaftliche Grundlagen politischer Bildung • Politische Sozialisation und politisches Lernen • Partizipation und Emanzipation im Kontext von Herrschaft, Konflikt und Machtverhältnissen • Intersektionale Perspektiven in und auf politische Erwachsenenbildung (etwa class, race, gender) • Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und soziale Voraussetzungen politischer Erwachsenenbildung • Teilnahme und Nicht-Teilnahme an politischer Erwachsenenbildung; Mechanismen sozialer Selektivität und symbolischer Gewalt • Professionalität und professionelles Handeln in der politischen Erwachsenenbildung • Verzahnung politischer, allgemeiner und beruflicher Bildung; Bezüge zur außerschulischen politischen Jugendbildung • Besondere Themen, „Schlüsselprobleme“ und aktuelle Themen der politischen Erwachsenenbildung • Internationale Perspektiven, Strukturen und Themen der politischen Erwachsenenbildung • Historische Entwicklung politischer Erwachsenenbildung	
Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden werden befähigt, Basisprobleme des politischen Lebens und der politischen Sozialisation, die Möglichkeiten und Beschränkungen gesellschaftlicher Partizipation und die Besonderheiten institutioneller und außerinstitutioneller politischer Lernprozesse (z.B. in sozialen Bewegungen und in Organisationen der zivilgesellschaftlichen Ebene) zu erfassen. Es gilt • die grundlegende Bedeutung politischen Lernens und Lehrens in einer demokratischen Gesellschaft (auch in historischer Perspektive) zu erkennen und zugleich die Grenzen politischer Bildung nicht zu übersehen; • die sozialen Bedingungen von Autonomie- und Mündigkeitsbestrebungen erziehungswissenschaftlich zu analysieren und dies zur Grundlage von pädagogischen Handlungsstrategien zu machen; • eine spezifische pädagogische Milieukompetenz zu erwerben, d.h., das Entwickeln eines Gespürs und einer pädagogischen Reflexivität für die vielschichtigen politischen Artikulationsformen der Lernenden.	
Modul 7: Medienbildung und -didaktik	12 CP
Inhalte • Theorien und Befunde zur Mediensozialisation und -nutzung in unterschiedlichen Altersphasen und institutionellen Kontexten in Europa, unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Konzepten, einschl. des lebenslangen und informellen Lernens • Theorien und Konzepte zur „Bildung in der digitalen Welt“, einschl. bildungs- und lerntheoretischer, internationaler Ansätze sowie zu Konzepten wie Medienkompetenz, Medienbildung und digital literacy im europäischen Kontext • Medientheoretische und kommunikationswissenschaftliche Fundierung • Didaktische Ansätze der Analyse und Konzeption von Lernumgebungen in der Erwachsenen-/Weiterbildung und des informellen Lernens • Arbeit mit Medien und digitalen Werkzeugen • Entwicklung von digitalen Lernangeboten • Planung und Umsetzung eines digitalen Lernangebotes mit Partnern im Feld • Konzept für die Evaluation von Lernangeboten • Grundlagen des Projektmanagements	
Lernergebnisse/Kompetenzen • Die Studierenden kennen Theorien und Befunden zur Medienbildung und Mediensozialisation und verstehen die Bedeutung von Medien, digitaler Technik und Künstlicher Intelligenz für die individuelle, organisationale und gesellschaftliche Entwicklung. • Sie kennen die internationale medienpädagogische Diskussion zu Medienkompetenz, Medienbildung und Media Literacy und können diese vergleichend einordnen.	

- Sie können auf der Grundlage mediendidaktischer Analysen eine Konzeption von Lernumgebungen in der Erwachsenenbildung mit Partnern im Feld entwickeln.
- Sie verfügen über Fähigkeiten zur Nutzung, Entwicklung und Durchführung von digitalen Lehr-Lernangeboten, auch unter Nutzung von Werkzeugen der künstlichen Intelligenz und ihrer Reflexion.

Modul 8: Weiterbildung im Kontext europäischer und globaler Entwicklungen und Herausforderungen	12 CP
Inhalte • Internationale Abkommen, Programmatiken und (politische) Strategien im Themenfeld Erwachsenenbildung/Weiterbildung in Europa • Europäische Förderprogramme in Bildung, Forschung und Entwicklung • Kompetenzorientiertes Lernen und europäische Initiativen zur Validierung von informellem und non-formalen Lernen • Design-basiertes kollaboratives Lernen und Forschen in innovativen europäischen Bildungs- und Entwicklungsprojekten • Aufgaben- und Handlungsfelder international agierender Organisationen/Institutionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, z.B. Validierungs- und Anerkennungsverfahren • Gestaltungsanforderungen des Lebenslangen Lernens im internationalen Kontext • Vergleich nationaler und internationaler Weiterbildungsstrukturen, -strategien, -regulierungen und -politiken. Lernergebnisse/Kompetenzen • Studierende kennen die Aufgabenstellungen, Methoden und zentrale Ergebnisse der Vergleichenden Weiterbildungsfor- • Sie kennen Funktionsweisen und Aufgabenstellungen ausgewählter, international und transnational agierender Organisationen/Institutionen sowie die damit in Zusammenhang stehenden bildungs-, gesellschafts-, entwicklungspolitischen und sozioökonomischen Herausforderungen. • Sie können erziehungswissenschaftlich fundierte Strukturen, Konzepte, Strategien und Prozesse der Weiterbildung im Rahmen des Konzepts des Lebenslangen Lernens analysieren, evaluieren, selbst entwickeln und gestalten und dies jeweils angemessen dokumentieren. • Sie können die spezifischen Aufgaben ausgewählter Institutionen der transnationalen/internationalen Weiterbildung bildungspolitisch, erziehungswissenschaftlich und pädagogisch kritisch hinterfragen und alternative Entwicklungsszenarien ausarbeiten. • Sie können Strategien und Praktiken von international/global agierenden Weiterbildungsakteuren und ihre Funktionen jeweils vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, politischer, ökonomischer, kultureller und biographischer Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen (Macro-, Meso- und Micro -Ebenen) erziehungswissenschaftlich und interdisziplinär fundiert theoretisch ver- und bearbeiten. • Sie können in kollaborativen Teams eigene Bildungs- und Entwicklungsprojekte entwerfen und entsprechende Prototypen entwickeln und kundenorientiert präsentieren.	

Modul 9: Empirische Forschungsmethoden	12 CP
Inhalte • Durchführung von komplexeren Forschungsprojekten in ausgewählten Bereichen der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung und deren empirische Auswertung (klassische und probabilistische Testtheorie, rekonstruktive Verfahren, Triangulation, Grounded Theory, partizipative Forschung) • Forschungsmethodische und forschungsparadigmatische Vertiefungen sowie Entwicklung eigener Forschungs-designs • Trends in der empirischen Forschung (Design-based Research, Co-Creation, Methoden des Design Thinkings) • Wissenschaftliche Aufbereitung des Forschungsprojektes (Bericht entlang forschungsmethodischer Abläufe) Lernergebnisse/Kompetenzen • Die Studierenden können empirische Forschungsfragen in komplexer angelegte Forschungsprojekte überführen und diese planen, mit einschlägigen Methoden durchführen und adäquat auswerten. • Sie können begründete Entscheidungen hinsichtlich gewählter Forschungsdesigns und Forschungsmethoden treffen. • Sie sind in der Lage, erhobene Daten nach geltenden wissenschaftlichen Standards zu analysieren, die Befunde zu interpretieren und Desiderata für Bereiche der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung herauszuarbeiten.	

- Sie können wissenschaftliche Beiträge der empirischen Bildungsforschung lesen, einordnen und hierbei den eigenen Forschungsprozess und die erzielten Forschungsbefunde reflektieren.

Modul 10: Praxismodul	14 CP
Inhalte Im studienbegleitenden Pflichtpraktikum in einem Arbeits-, Handlungs- und/oder Forschungsfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und mit den auf die gewählten Studienschwerpunkte abgestimmten Seminaren wird die berufspraktische Orientierung, Erprobung und Professionalisierung der Studierenden gefördert. Im Seminar zur <i>Praktikumsvorbereitung</i> geht es um die Klärung • potenzieller Einsatzfelder, beruflicher Aufgaben und Karriere- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Erwachsenen-/Weiterbildung • der individuell im Praktikum avisierten praktischen Einsatzbereiche, Aufgabenfelder und Adressaten im Bereich der Erwachsenen-/Weiterbildung • der individuellen Ziele, Erwartungen und Befürchtungen zum Praktikum • zum Beitrag des studienbegleitenden Praktikums zur Entwicklung von erwachsenenpädagogischer Professionalität / Professionalisierung • von Fragen rund um das Finden eines zum Vorhaben passenden Praktikumsplatzes mitsamt diesbezüglichen Anforderungen und Erwartungen seitens der Hochschule und der Praktikumeinrichtungen. Außerdem werden hier Möglichkeiten und Methoden zur systematischen Beobachtung, Dokumentation, Beschreibung und Interpretation erwachsenenpädagogischer Praxis thematisiert. Weiterhin werden zum individuellen Praxisvorhaben passende Beobachtungs-, Forschungs- und Praxisaufträge, -fragen und -methoden zur Untersuchung von Praxisfeldern formuliert. Im <i>Praktikum</i> erwerben, erweitern und/oder vertiefen die Studierenden berufspraktische Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung. Sie beobachten und dokumentieren professionelles erwachsenenpädagogisches Handeln, sie lernen die Bedürfnisse, Rahmenbedingungen und Herausforderungen der Adressaten, Organisationen und professionellen Fachkräfte im jeweiligen Arbeits- und Aufgabenfeld kennen und erproben, vertiefen, erweitern und überprüfen ihr im Studium erworbenes Wissen durch die Übernahme eigener Aufgaben im Feld der Erwachsenen-/Weiterbildung. Im Seminar zur <i>Praktikumsnachbereitung</i> werden die berufspraktischen Erfahrungen individuell und kollektiv u.a. mit zentralen Fragen erwachsenenpädagogischen Handelns theoriebezogen reflektiert sowie die Grundlagen für den Praktikumsbericht vermittelt und erarbeitet. Es werden die im Praktikum transparent gewordenen und im Praxisfeld erforderlichen professionellen Handlungskompetenzen identifiziert, die zuvor formulierten Beobachtungs-, Forschungs- und Praxisaufträge ausgewertet, die im Feld erlebten Beschäftigungsbedingungen reflektiert und Perspektiven zur Weiterentwicklung der eigenen erwachsenenpädagogischen Professionalität erarbeitet.	
Lernergebnisse/Kompetenzen Das Modul zielt auf • eine berufliche Orientierung über mögliche Arbeits- und Aufgabenfelder in der Erwachsenen- und Weiterbildung mitsamt den Bedingungen und Anforderungen für professionelles pädagogisches Handeln • eine systematische Selbstvergewisserung und -überprüfung der potenziell infrage kommenden, angestrebten und/oder individuell ausgeschlossenen Arbeitsfelder innerhalb der Erwachsenen-/Weiterbildung • eine berufspraktische Erprobung, Überprüfung und Erweiterung der eigenen erwachsenenpädagogischen Kompetenzen, Wissensbestände, Fertigkeiten und Professionalität • die Herausbildung und Schärfung eines eigenen beruflichen Profils und professionellen Bewusstseins. Durch das Praktikum und dessen Vor- und Nachbereitung im Rahmen der Seminare werden die Studierenden dazu befähigt, sich erwachsenenpädagogisches Wissen praxisbezogen anzueignen, die im bisherigen Studium entwickelten erwachsenenpädagogischen Kompetenzen und Wissensbestände zu überprüfen, anzuwenden und zu vertiefen sowie ihr erwachsenenpädagogisches Handeln im Praktikum theoriebezogen zu untermauern und zu reflektieren. Studierende können erwachsenenpädagogische Praxis systematisch beobachten, dokumentieren, analysieren und ausgehend von ihren Praxisbeobachtungen erwachsenenpädagogische Phänomene identifizieren, benennen und von Einzelfällen auf erziehungswissenschaftliche Fragestellungen abstrahieren.	

¹ In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 5 eine neue Zeile mit dem Wortlaut „§ 5a Fachstudienberatung“ eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

² In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „von der Fakultät“ der Wortlaut „für Bildungswissenschaften“ eingefügt, geändert durch zweite Änderungsordnung vom 18. Mai 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 391 / Nr. 51), in Kraft getreten am 19.05.2026

³ § 2 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4 durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

⁴ § 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

⁵ § 3 Abs. 1 wird geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

⁶ § 5 Abs. 5 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

⁷ Nach dem Wortlaut zu § 5 wird ein neuer Paragraph 5a eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

⁸ § 9 Absätze 2, 6, 7 und 8 werden geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

⁹ § 10 Absätze 1, 2, 6 und 7 werden geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹⁰ In § 12 Abs. 1 werden neue Sätze 2 und 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹¹ § 13 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst. Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4, geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹² § 13 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b) wird der Wortlaut gestrichen. Des Weiteren werden in Abs. 5 die neuen Sätze 2 und 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹³ § 13 Abs. 7 Satz 3 wird neu gefasst. Ferner wird ein neuer Satz 4 eingefügt, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6 geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹⁴ In § 13 Abs. 7 Satz 4 wird nach dem Wortlaut „im Modulhandbuch beschrieben“ ein neuer Halbsatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „, mögliche Wahloptionen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt“, geändert durch zweite Änderungsordnung vom 18. Mai 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 391 / Nr. 51), in Kraft getreten am 19.05.2026

¹⁵ § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird neu gefasst.

b) In Abs. 4 wird der Wortlaut „Klausurarbeiten, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und“ gestrichen.

c) In Abs. 5 Satz 2 wird Wortlaut ersetzt, durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹⁶ § 17 Satz 2 wird geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹⁷ § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 3 wird neu gefasst.

b) In Abs. 8 wird Wortlaut ersetzt.

c) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „mangelhaft“ ersetzt durch den Wortlaut „nicht ausreichend“.

d) Abs. 14 wird neu gefasst, durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹⁸ In § 19 Abs. 2 werden neue Sätze 2 bis 6 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

¹⁹ § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird neu gefasst.

b) In Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 6.

c) Abs. 4 wird neu gefasst, durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

²⁰ § 21 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

²¹ In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bestanden“ ersetzt durch den Wortlaut „erfolgreich abgeschlossen“, des Weiteren wird ein neuer Satz 2 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

²² § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der siebte Gliederungspunkt wird gestrichen.

b) Im siebten Gliederungspunkt (neu) wird der Wortlaut „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.

c) Im neunten Gliederungspunkt (neu) wird der Wortlaut „die Unterschriften“ ersetzt durch „die Unterschrift“.

d) Satz 3 wird neu gefasst.

e) Es wird ein neuer Satz 5 angefügt, durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

²³ § 27 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen, der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

²⁴ § 30 Abs. 1 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 129 / Nr. 22), in Kraft getreten am 19.04.2024

²⁵ In § 32 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt durch das Wort „Masterarbeit“, berichtigt am 21. Januar 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 17 / Nr. 6), in Kraft getreten am 21.01.2022

²⁶ § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „erstmalig“ gestrichen. Ferner wird die Ziffernfolge „2020/2021“ ersetzt durch die Ziffernfolge „2026/2027“.

b) Abs. 2 wird neu gefasst.

c) Abs. 3 wird gestrichen, geändert durch zweite Änderungsordnung vom 18. Mai 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 391 / Nr. 51), in Kraft getreten am 19.05.2026

²⁷ § 33 Satz 3 wird gestrichen, geändert durch zweite Änderungsordnung vom 18. Mai 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 391 / Nr. 51), in Kraft getreten am 19.05.2026

²⁸ Anlage 1 wird durch neue Fassung ersetzt, durch zweite Änderungsordnung vom 18. Mai 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 391 / Nr. 51), in Kraft getreten am 19.05.2026

²⁹ Anlage 2 wird durch neue Fassung ersetzt, durch zweite Änderungsordnung vom 18. Mai 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 391 / Nr. 51), in Kraft getreten am 19.05.2026